

Aktenzeichen G20/2025/050

DIGITALE AUSFERTIGUNG / KOPIE

Landesamt für Umwelt (LfU)
Regionaldezernat Mitte
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Änderungsgenehmigungsbescheid

vom 14. August 2025

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage

(WKA 14)

der Firma

WKN Wertewind WP Gnutz Drei GmbH & Co. KG

Otto-Hahn-Straße 12 bis 16

25813 Husum

Gegenstand der Genehmigung:

Änderung der Zuwegung der am 14. Juni 2024 unter dem Aktenzeichen G20/2021/143 genehmigten Windkraftanlage des Typs Vestas V150-6.0 MW mit einer Gesamthöhe von 180 Metern über Grund und einer Nennleistung von 6,0 Megawatt

Inhaltsverzeichnis

	Änderungsgenehmigungsbescheid.....	1
A	Entscheidung.....	4
I	Genehmigung.....	4
	1. Gegenstand der Genehmigung.....	4
	2. Änderungen gegenüber dem Neugenehmigungsbescheid.....	4
II	Verwaltungskosten.....	4
III	Nebenbestimmungen.....	5
	1. Bedingungen.....	5
	2. Auflagen.....	5
IV	Hinweise.....	7
	1. Allgemeines.....	7
	2. Denkmalschutz.....	7
V	Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen.....	8
B	Begründung.....	9
I	Sachverhalt / Verfahren.....	9
	1. Antrag nach § 16 BImSchG.....	9
	2. Genehmigungsverfahren.....	9
II	Sachprüfung.....	11
	1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG.....	11
	2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen....	13
	3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG. .	13
III	Ergebnis.....	14
IV	Begründung der Kostenentscheidung.....	15
C	Rechtsgrundlagen.....	16
D	Rechtsbehelfsbelehrung.....	19

Änderungsgenehmigung

Der

WKN Wertewind WP Gnutz Drei GmbH & Co. KG

Otto-Hahn-Straße 12-16

25813 Husum

wird auf den Antrag vom 17. März 2025 gemäß § 16 in Verbindung mit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit

Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in

24622 Gnutz

Gemarkung: Gnutz

Flur: 11

Flurstück: 27

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und A III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung der am 14. Juni 2024 unter dem Aktenzeichen G20/2021/143 genehmigten Windkraftanlage des Typs Vestas V150-6.0 MW mit einer einer Gesamthöhe von 180 Metern über Grund und einer Nennleistung von 6,0 Megawatt in der Gemeinde 24622 Gnutz, Gemarkung Gnutz, Flur 11, Flurstück 27.

Die beantragten Änderungen umfassen insbesondere die Änderung der Zuwegung (partielle Änderung der dauerhaften Zufahrt und Änderung der temporären Zuwegung).

Grundlage dieser Änderungsgenehmigung ist insbesondere die Genehmigung G20/2021/143 nach §§ 4, 19 BImSchG vom 14. Juni 2024.

Die vorgenannte Genehmigung gilt unverändert fort, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert wird.

2. Änderungen gegenüber dem Neugenehmigungsbescheid

Die Auflage A I 2.7.1 des Genehmigungsbescheides vom 14. Juni 2024 zur Durchführung archäologischer Untersuchungen wird durch diesen Bescheid aufgehoben.

Die Auflage A I 2.8.10 des Genehmigungsbescheides vom 14. Juni 2024 wird durch die Auflagen 2.1.1 und 2.1.2 dieses Genehmigungsbescheides ersetzt.

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen diesen Bescheides nichts Anderes ergibt.

II Verwaltungskosten

Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 € festgesetzt.

Die Gebühr für die Feststellung, dass das beantragte Vorhaben keine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erfordert, beträgt 50,00 €.

Als Auslagen werden 3,39 € erhoben.

Die Gesamtkosten in Höhe von 1.053,39 € werden gemäß § 17 VwKostG mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig.

III Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird diese Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird.

Diese Frist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden.

2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1 Naturschutz

2.1.1 Kompensation Naturhaushalt und Kompensationsbedarf für zusätzliche Eingriffe durch zusätzliche Erschließungen:

WKA Nummer	Kompensation Naturhaushalt	Versiegelung u. sonstige Eingriffe	Kompensation Grabenverrohrung [m ²]	Gesamt
14	24.585,73	3.380	82	28.047,73
15	29.583,99	2.766	85	32.434,99
16	29.583,99	3.013		32.596,99
Gesamt	83.753,72	9.159	165 m ²	93.077,72

Der Kompensationserfordernis in Höhe von insgesamt 93.077,72 für die WKA 14, WKA 15 und WKA 16 im WP Gnutz-Ost ist über eine vertragliche Sicherung des Antragstellers zur Nutzung von Ökopunkten des Ökokontos Mörel- 3 zu erbringen:

Ökopunkte	Ökokonto-Inhaber	Gemeinde	Aktenzeichen:	Funktion
93.077,72 ÖP	Frank Thöm, Dorfstraße 60, 24594 Mörel	Mörel / Gnutz	67.20.35-Mörel- 3	ÖP für flächenhafte Kompensation

Damit kommt der Antragsteller dem Kompensationserfordernis durch Beanspruchung der oben genannten Ökokonten vollumfänglich nach.

2.1.2 Knickbeseitigung, Knickersatz

Gemäß Antrag wird die Ausnahmegenehmigung aufgrund des § 30 Absatz 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der zur Zeit gültigen Fassung, unbeschadet privater Rechte Dritter, erteilt.

Zum Antransport der WKA müssen insgesamt 90 laufende Meter Knick in der Gemeinde Gnutz gerodet werden:

WKA	Knickbeseitigung in Meter	Kompensationsverhältnis	Knickkompensation in Meter
14	45	1 zu 2	90
15	8	1 zu 2	16
	13	1 zu 1	13
16	24	1 zu 2	48
Gesamt	90		167

Knickrodung (laufende Meter)	Gemarkung	Flur	Flurstück
10	Gnutz	11	14
19	Gnutz	11	14
24	Gnutz	11	14
8	Gnutz	11	14
8	Gnutz	11	8/1
8	Gnutz	12	8/3
13	Gnutz	12	8/3

Die Eingriffe sind im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Daraus resultiert insgesamt ein Kompensationserfordernis in Höhe von 167 laufende Meter Knick- Neuanlage.

Die Knickdichte beträgt 88,2 Meter pro Hektar und liegt somit oberhalb des Wertes von 80 Meter pro Hektar.

Die Kompensation erfolgt mit dem Nachweis von linearen Kompensationsmaßnahmen von 71 Meter über das Ökokonto Knick mit dem Aktenzeichen 701-3295-25-72 Lohbarbek-2. 96 Meter werden über das Ökokonto Knick 67.20.34-117 (Nienborstel) erbracht.

Unterschiedene Verträge zur Sicherung der Kompensation liegen der Unteren Naturschutzbehörde vor.

IV Hinweise

1. Allgemeines

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Denkmalschutz

Es wird auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hingewiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der Oberen Denkmalschutzbehörde (Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig) mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unveränderten Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Nr.	Benennung	Blattzahl
	Inhaltsverzeichnis	1
1.1	Formblatt 1.1 – Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung, WKA 14	6
1.3	Formblatt 1.3 Sonstiges	1
1.3a	Vollmacht	1
1.3b	Kostenübernahmeerklärung, Antrag Veröffentlichung § 21a BImSchG	1
3.3	Formblatt Gliederung der Anlage	1
13.5	Formblatt 13.5 Sonstiges, Kurzbeschreibung Änderung	3
13.5a	Gegenüberstellung der Eingriffe für zwei verschiedene Planungsvarianten der Zuwegungen	11
13.5b	2. Nachtrag zum LBP vom 9. Juni 2022 (GFN, 24. Februar 2025)	14
13.5c	Nachtrag zum Faunistischen Fachgutachten und der artenschutzrechtlicher Prüfung gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG (ASB) vom 1. Juli 2022 (GFN, 28. November 2024)	19
13.5d	Fotos und Beschreibung der betroffenen Knickabschnitte im Bereich der geplanten Servicezufahrten zur WKA 14 und WKA 15	6
13.5e	Lageplan Windpark erweiterte Knickrodung 1:4000	1
13.5f	Lageplan Windpark/ Stand Juli 2024 Knickrodung und Grabenverrohrung 1:4000	1
13.5g	Lageplan Windpark/ Stand November 2024 Knickrodung und Grabenverrohrung 1:4000	1
13.5h	Lageplan Windpark/ Stand November 2024 Zustand nach Inbetriebnahme 1:4000	1
13.5i	Knickrodungsantrag mit Anlagen	120
13.5j	Verträge Ökopunkte	8
16.1.1	Formblatt 16.1.1 Standorte der Anlagen	1
16.1.8	Formblatt 16.1.8 Abstände / Erschließung	1
16.1.9	Formblatt 16.1.9 Daten der beantragten Anlage	1
16.1.10	Formblatt 16.1.10 Oktavschallleistungspegel	1

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 16 BImSchG

Die WKN Wertewind WP Gnutz Drei GmbH & Co. KG, Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum hat mit Datum vom 11. März 2025 beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein den Antrag auf eine Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windkraftanlage des Typs Vestas V150-6.0 MW gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich in der Gemeinde 24622 Gnutz, Gemarkung Gnutz, Flur 11, Flurstück 27.

Mit der beantragten Änderung der Genehmigung sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Änderung der Zuwegung (partielle Änderung der dauerhaften Zufahrt und Änderung der temporären Zuwegung)
- Aufhebung der Auflage A I 2.7.1 des Genehmigungsbescheides vom 14. Juni 2024 zur Durchführung archäologischer Untersuchungen.

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragten Änderungen an der WKA am oben genannten Standort bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Bei der von den Änderungen betroffenen Anlage handelt es sich um eine Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern. Sie fällt unter die Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, sodass gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 19 BImSchG durchgeführt wurde.

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

UVP-Pflicht

Bei den beantragten Änderungen an der WKA handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach § 9 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Aufgrund der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-NotfallVO) in Verbindung mit dem Gesetz zur Festlegung

von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, nicht durchgeführt.

In § 6 Absatz 1 WindBG heißt es: Wird die Änderung des Betriebs einer WKA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windvorranggebiet beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Dies findet nur Anwendung, wenn bei Ausweisung des Windvorranggebietes eine Umweltprüfung durchgeführt wurde und das Windvorranggebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Der Regionalplan für den Planungsraum II (Windenergie an Land) in Schleswig-Holstein ist am 31. Dezember 2020 in Kraft getreten und damit wirksam geworden. Das beantragte Änderungsvorhaben befindet sich innerhalb des Vorranggebiets PR2_RDE_137 der Teilaufstellung des Regionalplans Planungsraum. Für das ausgewiesene Windvorranggebiet wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und das Windvorranggebiet liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Damit sind die Anforderungen des § 6 Absatz 1 WindBG erfüllt, eine Vorprüfung des Einzelfalls war nicht durchzuführen.

Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens befinden sich keine Natura-2000-Gebiete. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachbereich Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde),
- Archäologisches Landesamt, Schleswig (Obere Denkmalschutzbehörde).

Anhörung

Die Antragstellerin wurde gemäß § 87 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein am 1. August 2025 zum Genehmigungsbescheid angehört.

Redaktionelle Anmerkungen und Hinweise bzw. Klarstellungen wurden geprüft und, wenn richtig oder zweckmäßig, in den Bescheid übernommen.

II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BlmSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BlmSchG und der aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten sichergestellt sein. Zudem dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

1. Betreiberpflichten nach § 5 BlmSchG

Schutz- und Abwehrpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BlmSchG):

Nach § 3 BlmSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei der beantragten Änderung sind dies ausschließlich Umwelteinwirkungen, die durch die geänderte Zuwegung (partielle Änderung der dauerhaften Zufahrt und Änderung der temporären Zuwegung) hervorgerufen werden können.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BlmSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BlmSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen getroffen wird.

1.1 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt, Vorbeugung vor dem Entstehen potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BlmSchG):

Natur- und Artenschutz

Aus der geänderten Erschließung für die WKA 14, WKA 15 und WKA 16 im WP Gnutz-Ost ergeben sich eine geringere Flächenversiegelung (Reduktion um 5.525 Quadratmeter) und erforderliche Knickdurchbrüche auf einer Länge von insgesamt 90 Metern.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt wird eine Kompensation von insgesamt 93.077,72 für die WKA 14, WKA 15 und WKA 16 im WP Gnutz-Ost (Aktenzeichen G20/2025/050, 051 und 053) notwendig. Für den Ausgleich wird das Ökokonto Mörel-3 im Kreis Rendsburg-Eckernförde (67.20.35-Mörel- 3) in Anspruch genommen.

Die erforderlichen Knickdurchbrüche auf einer Länge von insgesamt 90 Metern sind durch 167 laufende Meter Knickneuanlage zu kompensieren.

Die Kompensation erfolgt mit dem Nachweis von linearen Kompensationsmaßnahmen von 71 Meter über das Ökokonto Knick mit dem Aktenzeichen 701-3295-25-72 Lohbarbek-2. Weitere 96 Meter werden über das Ökokonto Knick 67.20.34-117 (Nienborstel) erbracht.

Unterschiedene Verträge für die Sicherung aller Kompensationsmaßnahmen liegen der Unteren Naturschutzbehörde vor.

Alle anderen Auflagen, Hinweise und Inhaltsbestimmungen der Genehmigung G20/2021/143 nach §§ 4, 19 BImSchG vom 14. Juni 2024 behalten ihre Gültigkeit.

1.2 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertenden Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligen Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Die Antragstellerin hat bereits während des Neugenehmigungsverfahrens in ausreichendem Maße nachgewiesen, dass die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden. Durch die beantragte Änderung sind keine zusätzlichen Abfälle zu erwarten.

1.3 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG):

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Durch die WKA wird elektrische Energie erzeugt. Anfallende prozessbedingte Abwärme kann nicht weiter genutzt werden.

1.4 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, das heißt Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG):

Die Betriebseinstellung ist nicht Teil dieser Änderungsgenehmigung. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 14. Juni 2024 (Aktenzeichen G20/2021/143), die den Rückbau der Anlage nach einer möglichen Betriebseinstellung sicherstellen, gelten weiterhin.

2. **Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen**

Gemäß § 6 Absatz Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Die Änderung der Anlage berührt nicht den Bereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung.

3. **Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG**

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Entscheidungen:

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Naturschutzrechtliche Genehmigung § 30 Absatz 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der zur Zeit gültigen Fassung.

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III festgesetzte Frist gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG ist sichergestellt, dass mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie der Änderung der Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

IV Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten ergeben sich aus den §§ 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG) vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert am 27. Oktober 2023 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit den Tarifstellen 10.1.1.1a) und 10.1.1.8.1a) des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung – VerwGebVO) vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 6. Mai 2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 2025/48).

Gebühren		
1.	Mindestgebühr nach Tarifstelle Nummer 10.1.1.1a) Gebühr bei Errichtungskosten bis 250.000, € 1,5 % der Errichtungskosten, mindestens 1.000,- € Errichtungskosten: 0- €, daher Mindestgebühr in Höhe von 1.000,00 €	1.000,00 €
2.	Feststellung, dass das Vorhaben keine Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erfordert (Rahmengebühr von 50 – 2.000 €) Mindestgebühr nach Tarifstelle Nummer 10.1.1.8.1a)	50,00 €
Summe Gebühren:		1.050,00 €
Auslagen:		
Zustellung der Genehmigung in Höhe von 3,39 €		3,39 €
Gesamtsumme:		<u>1.053,39 €</u>

Die festgesetzten Kosten sind entsprechend der als Anlage beigefügten Kostennote innerhalb von einem Monat nach Erhalt dieses Bescheides einzuzahlen.

Die Kostennote ist Bestandteil dieses Bescheides.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 58);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 355);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 225);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 65 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 323);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 394);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 504); geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 176);
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 2), geändert am 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), geändert am 1. Juni 2017 (BANz AT 8. Juni 2017 B5);

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 160);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 56);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 323);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301 ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 409);
- Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 236);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 109);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146);
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 384);

- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, ber. S. 3991), zuletzt geändert am 16. November 2023 (BGBl. I Nummer 313);
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 749);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306);
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716);
- Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 409);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – LuftKennVwV vom 24. April 2020 (BAnz. AT 30. April 2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4);
- Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (Regionalplan III-Teilaufstellung-VO) GS Schl.-H. II, Gl.-Nummer 230-1-4 (GVObI. Schl.-H., Nummer 23 vom 29. Dezember 2020, S. 1083);
- Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-NotfallVO) vom 29. Dezember 2022 (ABl. L 335, S. 36 – 44), zuletzt geändert am 10. Januar 2024 (ABl. L 223, S. 1 – 9);
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 12 G vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 151).

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 71
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BlmSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

<Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden und Dienstsiegel>

Anlagen:

Antragsunterlagen nach Ziffern A V
Merkblatt für die Antragstellerin / Betreiberin
Kostennote